

finanzen
044 835 82 70
finanzen@dietlikon.org

Protokollauszug vom 30.05.2023

2023-74 10.03.0 Kassensturzberichte, Revisionsberichte
Jahresrechnung 2022; Revisionsbericht finanztechnische Prüfung; Kenntnisnahme

Vom 11. April bis 14. April 2023 führte die BDO AG im Auftrag des Gemeinderates die Prüfung der Jahresrechnung 2022 durch.

Das Ergebnis ist im Bericht vom 8. Mai 2023 enthalten. Die Feststellungen der Revision wurden an der Schlussbesprechung vom 14. April 2023 mit M. Schüpbach, Finanzvorstand, B. Lüönd, Präsident RGPK und J. Frehner, Stv. Leiter Finanzen besprochen.

Abschliessendes Prüfungsurteil der Revisionsstelle:

Unsere Prüfung hat ergeben, dass in der Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Dietlikon keine wesentlichen Fehlaussagen enthalten sind. Die Jahresrechnung entspricht den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Feststellungen und Empfehlungen der Revisionsstelle:

Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

Anlagen wurden bisher erst nach Erstellung der Bauabrechnung abgeschrieben.

Gemäss Gemeindeverordnung (VGG) beginnen die Abschreibungen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung kann eine Jahresabschreibung vorgenommen werden (VGG §26 Abs. 2). Entsprechend ist auch eine pro rata Abschreibung für die Monate seit Nutzungsbeginn möglich.

Folgende Anlagen hatten ihren Nutzungsbeginn im Rechnungsjahr 2022.

Alterszentrum:

Obwohl der Umbau und die Erweiterung des Alterszentrums im Jahr 2022 fertiggestellt wurde und die Inbetriebnahme per Ende Oktober erfolgt ist, waren die Anschaffungskosten von CHF 9.6 Mio. auf dem Konto Anlagen im Bau (Sachgruppe 1407) enthalten. Entsprechend wurden im Rechnungsjahr 2022 keine Abschreibungen verbucht. Die Anschaffungskosten setzen sich aus dem Umbau und der Erweiterung des Alterszentrums Hofwiesen von CHF 10.3 Mio., den Zusatzkosten für werterhaltende Massnahmen von CHF 1.5 Mio. und einer Entnahme aus verschiedenen Fonds von CHF 2.2 (Minus) zusammen. Der nicht verbuchte Abschreibungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:
Umbau/Erweiterung abzüglich Fondsentnahme CHF 8.1 Mio. (ND 33 Jahre) für 2 Monate = TCHF 41
Wernerhaltende Massnahmen CHF 1.5 Mio. (ND 20 Jahre) für 2 Monate = TCHF 13
Total nicht verbuchte Abschreibungen TCHF 54.

"Regionale Verkehrssteuerung und verkehrstechnische Massnahmen" (RVS): Die Umsetzung der RVS war bereits anfangs 2022 fertig gestellt und wurde im Januar in Betrieb genommen. Die Basis für die Anschaffungskosten stellt die Investition von CHF 8.3 Mio. abzüglich des Bundesbeitrags von CHF 1.8 Mio. (Nettoinvestition per 31. Dezember 2022 CHF 6.5 Mio.) dar. Dieser Betrag ist in den Anlagen im Bau enthalten. Damit setzt sich der nicht verbuchte Abschreibungsbetrag wie folgt zusammen: CHF 6.5 Mio. (ND 40 Jahre) für 12 Monate = TCHF 163

Projekt "GIS/LIS Ersterfassung 2. Teil EV":

Die Umsetzung des Projekts war anfangs 2022 fertiggestellt. Die Anschaffungskosten per 31. Dezember 2022 betragen TCHF 88. Damit setzt sich der nicht verbuchte Abschreibungsbetrag wie folgt zusammen: TCHF 88 (ND 10 Jahre) für 12 Monate = TCHF 9

Wir empfehlen Ihnen, jeweils im Herbst die Inbetriebnahme der laufenden Projekte mit den verschiedenen Bereichen abzuklären. Dies gewährleistet die rechtzeitige Umgliederung der Anlagen im Bau in der Anlagenbuchhaltung und somit die fristgerechte Verbuchung der Abschreibungen. Im Weiteren empfehlen wir Ihnen, bei grösseren Investitionen die provisorische Bauabrechnung zu bestellen, damit die Aufteilung der Anschaffungskosten für Hochbauten, Mobiliar, Informatik etc. bereits erfolgen und bei Nutzungsbeginn mit der korrekten Nutzungsdauer für die Berechnung der Abschreibungen hinterlegt werden kann.

Massnahme:

Die Umgliederung von Anlagen im Bau auf Anlagen in Betrieb wurde bis anhin erst nach der Abrechnung vorgenommen, da nach effektivem Abschluss des Bauprojektes (Inbetriebnahme) noch häufig Schlussrechnungen, Korrekturen und Umbuchungen offen sind. Des Weiteren kann vor Bauabrechnung oftmals keine definitive Aufteilung auf die Anlagekategorien vorgenommen werden. Der Gesetzgeber lässt bei der Berechnung der Abschreibungen bewusst eine gewisse Ungenauigkeit zu (Im ersten Jahr der Nutzung kann eine Jahresabschreibung vorgenommen werden (VGG §26 Abs. 2)).

Um zukünftige Feststellungen und Einschränkungen durch die Revision zu vermeiden, werden die Projekte mit Nutzungsbeginn im laufenden Jahr jeweils beim Jahresabschluss festgestellt und vor der Kreditabrechnung in Betrieb genommen.

Fondsentnahmen für AZ Hofwiesen

Im ausführlichen Bericht zur Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 über den Baukredit von CHF 9.936 Mio. für den Umbau und die Erweiterung des Alterszentrums Hofwiesen ist unter dem Titel Finanzierung festgehalten, dass als Investitionsbeiträge Fondsentnahmen in der Höhe von CHF 1.656 Mio. erfolgen sollen. Es wird vermerkt, dass es sich dabei um den Stand per September 2018 handelt.

Wir haben festgestellt, dass per 31. Dezember 2022 Fondsentnahmen in der Höhe von CHF 2.179 Mio. erfolgt sind. Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte uns kein Beschluss für die Entnahme des Differenzbetrags von TCHF 523 zur Verfügung gestellt werden.

Wir empfehlen Ihnen abzuklären, ob die Entnahme des Differenzbetrags mit der Bauabrechnung legitimiert wird oder ob hierfür ein separater Beschluss durch die zuständige Behörde mit den entsprechenden Finanzkompetenzen zu fassen ist.

Massnahme:

Die effektiven Fondsentnahmen werden mit der Bauabrechnung legitimiert. Bei zukünftigen Kreditbeschlüssen mit Fondsentnahmen wird die Berechnung der Bezüge eindeutig formuliert.

Beschluss

1. Der Bericht über die Jahresrechnungsprüfung 2022 vom 8. Mai 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Mitteilung an:
 - RGPK (zur Abnahme)
 - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstr. 3, 8180 Bülach
 - BDO AG, Schiffbaustr. 2, 8031 Zürich
 - Finanzvorstand
 - Finanzen (zum Vollzug)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: